

Verkündet

am 13. Juni 1960

■■■■■, Justizangestellter

als Urkundsbeanter
der Geschäftsstelle

2122 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Friedrich R ■■■■■, B ■■■■■-L ■■■■■,
H ■■■■■ Str. ■■■■■,

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■-

gegen

die Ehefrau des Kaufmanns Heinrich W ■■■■■
Auguste W ■■■■■ geb. R ■■■■■, S ■■■■■/Harz,
H ■■■■■ Str. ■■■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von ■■■■■-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 16. Dezember 1958 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Der Kläger, sein Bruder August R. [REDACTED] sowie der Ehemann der Beklagten betrieben in Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Dampfziegelei in S. [REDACTED] am Harz. Der alleinige Geschäftsführer in diesem Unternehmen ist der Ehemann der Beklagten. Am 10. September 1945 schlossen die Parteien sowie der Ehemann der Beklagten, der dabei zugleich auch in vollmachtloser Vertretung für August R. [REDACTED] handelte, einen notariellen Vertrag, durch den der Kläger seinen Anteil an der offenen Handelsgesellschaft sowie seinen 1/3 Bruchteilsanteil an näher bezeichneten Grundstücken, die dem Betrieb der Dampfziegelei dienten, an seine beiden Geschwister, an die Beklagte sowie August R. [REDACTED], je zur Hälfte übertrug. Weiter war in dem Vertrag bestimmt, daß sich der Kläger für die Zeit seines Lebens den Nießbrauch an dem übertragenen Gesellschaftsanteil sowie an den übertragenen Grundstücksanteilen mit der Maßgabe vorbehielt, daß die Annehmer jährlich mindestens 3.000 RM zu zahlen hätten, also auch dann, wenn aus dem Nießbrauch weniger als dieser Betrag aufkommen sollte.

Am gleichen Tage wurde noch ein privatschriftlicher Vertrag zwischen denselben Beteiligten geschlossen. In diesem Vertrag wurde dem Kläger das Recht eingeräumt, das übertragene Grundstücksvermögen jederzeit wieder auf seinen Namen oder auf den Namen seiner Ehefrau eintragen zu lassen.

Mit notarieller Erklärung vom 26. September 1945 erteilte August R. [REDACTED] seine Genehmigung zum Abschluß des notariellen Vertrages vom 10. September 1945. Zugleich erteilte er dem Ehemann der Beklagten die Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für ihn die Auflassung entgegenzunehmen bzw. die Umschreibung der "Pläne" im Sinn des Vertrages herbeizuführen. Außerdem genehmigte er auch

den privatschriftlichen Vertrag vom 10. September 1945, indem er eine Ausfertigung dieses Vertrages unterschrieb. Später erteilte August R. durch notarielle Genehmigungserklärung vom 23. September 1952 nochmals seine Zustimmung zu dem notariellen Vertrag vom 10. September 1945. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1953, den der Kläger und seine Ehefrau mit August R. und der Beklagten abschloß, wobei der Kläger eine Büroangestellte des Notars als vollmachtlose Vertreterin für August R. und für die Beklagte auftreten ließ, nahmen sie eine Abänderung und Ergänzung des notariellen Vertrages vom 10. September 1945 vor.

Durch notarielle Erklärung vom 14. November 1954 widerriefen der Kläger und August R. sämtliche Erklärungen in dem notariellen Vertrag vom 10. September 1945, und zwar mit der Begründung, daß diese Erklärungen nicht ernsthaft gemeint gewesen seien. Im einzelnen hat der Kläger dazu vorgetragen, daß er in der Zeit nach dem Zusammenbruch die Beschlagnahme seines Vermögens durch die Militärregierung befürchtet habe, weil er seit dem Jahre 1932 Mitglied der NSDAP und außerdem Mitglied des NSKK und Ortsgruppenamtsleiter der NSV gewesen sei. Um allen Möglichkeiten vorzubeugen, sei er im Gespräch mit der Beklagten und ihrem Ehemann auf den Gedanken gekommen, sein Vermögen durch Scheinübertragung vor jedem Zugriff zu sichern.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger den Ausspruch eines Verbots gegenüber der Beklagten, selbst oder durch ihren Ehemann den Antrag beim Grundbuchamt auf Eintragung des Eigentumserwerbs nach Maßgabe des Vertrages vom 10. September 1945 zu stellen sowie die Berichtigung des Handelsregisters hinsichtlich der Gesellschafterverhältnisse nach Maßgabe desselben Vertrages zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.



Die Beklagte ist den Behauptungen des Klägers entgegengetreten. Sie hat vorgetragen, der Vertrag vom 10. September 1945 sei, wie in dem Vertrag selbst angegeben, lediglich deshalb abgeschlossen worden, weil die Beteiligten bei Gründung des Unternehmens davon ausgegangen seien, daß dieses den Mitgliedern der Familie R. auch in Zukunft erhalten bleiben solle und weil der Kläger, der in kinderloser Ehe lebt, seinen Anteil den anderen Mitgliedern der Familie Rügge habe zukommen lassen sollen. Demgemäß sei auch in den folgenden Jahren bis zum November 1954 von keinem der Beteiligten die Ernsthaftigkeit des notariellen Vertrages vom 10. September 1945 in Frage gestellt worden; der Kläger habe auch nach Maßgabe dieses Vertrages seit der Währungsreform Beträge in Höhe von 70.000 bis 80.000 DM erhalten. Des weiteren seien die in den Jahren 1952 und 1953 abgegebenen notariellen Erklärungen der Beteiligten stets von der Gültigkeit des Vertrages vom 10. September 1945 ausgegangen und anders gar nicht zu erklären. Schließlich sei auch in steuerlicher Hinsicht (Vermögenssteuer, Lastenausgleichsabgaben, Grundsteuer) in diesen Jahren stets so verfahren worden, daß alle Beteiligten bei ihren Steuererklärungen die Wirksamkeit des Vertrages vom 10. September 1945 zugrunde gelegt hätten. Der privatschriftliche Vertrag vom 10. September 1945 sei dagegen nicht ernstlich gemeint gewesen, er habe nach den eigenen Erklärungen des Klägers nur als Beruhigungspille für seine Frau dienen sollen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Vermögen des Klägers zu keiner Zeit der Beschlagnahme nach dem MilRegG 52 unterlegen hat.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht legt zunächst an Hand der vorliegenden Urkunden und in Würdigung der durchgeführten Beweisaufnahme dar, daß der notarielle Vertrag vom 10. September 1945 von allen Beteiligten ernstlich gewollt gewesen sei und demzufolge kein Scheinvertrag sei. Maßgeblich bei dieser Beurteilung ist für das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Beteiligten bei allen ihren Erklärungen den Vertrag vom 10. September 1945 stets als wirksam angesehen und danach gehandelt hätten, namentlich auch in den notariellen Erklärungen aus den Jahren 1952 und 1953, also zu einer Zeit, als irgendwelche Befürchtungen wegen der früheren Mitgliedschaft des Klägers bei der NSDAP überhaupt nicht mehr bestanden hätten. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Beurteilung greift die Revision nicht an.

2. Die Revision stützt ihre Angriffe gegen das Berufungsurteil auf den privatschriftlichen Vertrag vom 10. September 1945. Diesen Vertrag hat das Berufungsgericht als einen Scheinvertrag angesehen und ihm deshalb keine rechtliche Bedeutung beigemessen (§ 117 BGB). Die Revision meint, daß diese Auffassung unhaltbar sei.

a) Im einzelnen führt die Revision aus, daß die Beklagte einen Schein-Charakter des privatschriftlichen Vertrages nicht einmal behauptet hätte, vielmehr habe der Kläger auch nach der eigenen Auffassung der Beklagten diesen Vertrag ernsthaft gewollt.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Die Beklagte hat in ihren Schriftsätzen vorgetragen, wie es zum Abschluß dieses Vertrages gekommen sei. Aus diesem Vortrag ergibt sich mit unmißverständlicher Deutlichkeit, daß nach der Darstellung der Beklagten sämtliche Vertragschließenden diesen Vertrag nicht ernstlich gewollt und ihn nur zum Schein als "Beruhigungsspiel" für die Ehefrau des Klägers

geschlossen hätten (vgl. Schriftsatz vom 7. Dezember 1956 S. 6 Bl. 101 GA; Schriftsatz vom 11. April 1958 S. 1 Bl. 218 GA). Bei dieser Sachlage kann die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht mit der Begründung angegriffen werden, daß sich das Berufungsgericht dabei in Widerspruch zu dem eigenen Vortrag der Beklagten gesetzt habe.

b) Ferner bemängelt die Revision die Art der Begründung, die das Berufungsgericht für seine Auffassung gegeben hat. Die Revision meint, daß die kurze Bemerkung am Ende des Berufungsurteils, dieser privatschriftliche Vertrag sei nach dem gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ernstlich gemeint gewesen, vielmehr habe der notarielle Vertrag allein die Grundlage für die Vertragsbeziehungen der Beteiligten bilden sollen, keine nach § 286 ZPO ausreichende Begründung sei.

Auch diesen Darlegungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Bei der gewiß etwas knappen Begründung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt ist nämlich zu berücksichtigen, daß das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang - bei der Beurteilung des notariellen Vertrages vom 10. September 1945 - die Aussagen der einzelnen Zeugen sehr eingehend gewürdigt und dabei auch im einzelnen dargelegt hat, warum es den Aussagen der Zeugen K., D. und W. sowie der Aussage der Beklagten, nicht aber der Aussage des Zeugen August R. folge. Zieht man diese Ausführungen in diesem Zusammenhang ebenfalls mitheran - und so muß das Berufungsurteil verstanden werden -, so ist es deutlich, warum nach Auffassung des Berufungsgerichts der privatschriftliche Vertrag vom 10. September 1945 auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme als Scheinvertrag angesehen werden muß. Denn die genannten Zeugen und die Beklagte haben bei ihrer Aussage sehr eingehend geschildert, wie es zum Abschluß dieses Vertrages am Abend des

10. September 1945 gekommen ist und weshalb danach dieser Vertrag von allen Beteiligten nicht ernstlich gewollt gewesen ist. Bei dieser Sachlage kann die gegebene Begründung zum Schein-Charakter des privatschriftlichen Vertrages vom 10. September 1945 aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

c) Des weiteren beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung die Mitteilung des Notars F. [REDACTED] gegenüber dem Ehemann der Beklagten nicht berücksichtigt habe. Der Notar habe diesem am 15. Januar 1951 mitgeteilt, daß der Kläger die Durchführung des Grundstücksvertrages habe zurückstellen lassen, und er habe diese Mitteilung in einem weiteren Schreiben vom 6. Oktober 1952 dahin erläutert, daß die Erklärung des Klägers alsbald nach Abschluß des Vertrages im Jahre 1945 abgegeben sei. Die Revision meint, daraus ergebe sich, daß der Kläger den privatschriftlichen Vertrag vom 10. September 1945 ernstlich gewollt habe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Irgendein Zusammenhang zwischen der Mitteilung des Notars und dem privatschriftlichen Vertrag vom 10. September 1945 ist nicht ersichtlich. Aus der Mitteilung des Notars ist nicht zu erkennen, worauf der Kläger sein angebliches Ersuchen um Zurückstellung des Grundstücksvertrages gestützt hat. Sollte das tatsächlich der schriftliche Vertrag vom 10. September 1945 gewesen sein, so hätte es sehr viel nähergelegen, daß der Kläger von seinem etwaigen Recht gegenüber den anderen Vertragschließenden Gebrauch gemacht hätte. Das aber hat er unstreitig bis zum November 1954 nicht getan. Auch in der Folgezeit hat er das zunächst nicht getan, sondern sich allein auf den Schein-Charakter des notariellen Vertrages vom 10. September 1945 gestützt. Bei dieser Sachlage bestand für das Berufungsgericht kein rechtlich zwingender Anlaß, im Rahmen seiner Beurteilung zu dem privatschriftlichen Vertrag vom 10. September 1945 auch noch besonders auf die angezogene Mitteilung des Notars Fischer einzugehen.

d) Endlich stützt sich die Revision noch darauf, daß der Kläger im Laufe des Rechtsstreits behauptet habe, daß die privatschriftliche Vereinbarung vom 10. September 1945 schon vor der Beurkundung des notariellen Vertrages verabredet und nur nachher niedergelegt worden sei. Daraus entnimmt die Revision, daß das Widerrufs- oder Rücktrittsrecht des Klägers ein wesentlicher Teil des Gesamtvertrages und deshalb nach § 313 BGB beurkundungspflichtig gewesen sei. Dieser Formmangel habe die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Es mag hier offenbleiben, ob die Folgerungen, die die Revision der Behauptung des Klägers entnimmt, rechtlich zutreffend sind. Jedenfalls scheitert dieser Angriff der Revision daran, daß das Berufungsgericht die angezogene Behauptung des Klägers seiner tatsächlichen Beurteilung nicht zugrunde gelegt hat. Wie die Bezugnahme des Berufungsgerichts auf das Ergebnis der Beweisaufnahme ergibt, ist das Berufungsgericht insoweit von dem zunächst Übereinstimmenden Vortrag beider Parteien ausgegangen, daß der Gedanke zum Abschluß des privatschriftlichen Vertrages erst am Abend des 10. September 1945 nach Abschluß des notariellen Vertrages gefaßt worden sei und daß somit der privatschriftliche Vertrag keinen wesentlichen Teil des Gesamtvertrages bilde. Dieser zunächst Übereinstimmende Vortrag beider Parteien hat sodann auch seine Bestätigung in der Beweisaufnahme gefunden. Bei dieser Sachlage ist es der Revision verwehrt, auf die davon abweichende neue Behauptung des Klägers zurückzugreifen.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Reinicke